OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151637/5/DM/MH

Datum:
Linz, 24. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M M, wohnhaft in x, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Grünau im Almtal vom 13.03.2018, GZ: Zl. Verk-05/2017, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal vom 23.9.2016 die Baubewilligung für den „teilweisen Abbruch des Altgebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie Nutzungsänderung im Teil des Erdgeschosses als Technikraum“ auf den Grundstücken Nr. x1, x2 und x3, KG G, erteilt.

I.2. Anlässlich der Baubewilligung vom 23.9.2016 wurde mittels Bescheid des Bürgermeisters vom 7.12.2017 für den Liegenschaftsbereich des Bf die Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages in Höhe von 2.045,57 Euro vorgeschrieben. Der Berechnung wurden eine anrechenbare Breite von 3 m, eine anrechenbare Frontlänge von 40 m und ein Einheitssatz von 72,00 Euro zu Grunde gelegt. Auf den daraus errechneten Betrag von 8.640,00 Euro wurde eine 60%ige Ermäßigung gemäß § 21 Abs 1 Oö. BauO 1994 angewandt (5.184,00 Euro) und ein bereits geleisteter Betrag von ATS 4.000,000 wertgesichert abgezogen (1.410,43 Euro).

Begründend wurde die Vorschreibung im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Umstand, dass von den Rechtsvorgängern des Bf auf Grundlage einer Verpflichtungserklärung im Jahr 1967 bereits eine Zahlung zur Straße geleistet wurde, kein Indiz für eine frühere Beitragsvorschreibung darstelle und somit sei das Prinzip der Einmaligkeit nicht verletzt.
Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen geleistete Beiträge seien gemäß § 20 Abs 7 Oö. BauO 1994 auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen. Der aufgrund einer Verpflichtungserklärung vom 11.9.1967 von den Ehegatten M und A P geleistete Betrag von ATS 4.000,00 für das Straßenstück von der S-straße bis zur Grundgrenze K-P, wurde, beginnend von seiner Entrichtung am 11.9.1967 bis zur Erlassung des die Beitragspflicht auslösenden Baubewilligungsbescheides vom 23.6.2016 valorisiert. Aus der Bestimmung des § 21 Abs 7 Oö. BauO 1994 sei nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur für privatrechtliche Vereinbarungen gelte, die keine „Generalklausel“ enthielte (in der Verpflichtungserklärung vom 11.9.1967 wurde festgehalten, dass „Irgenderlei Unterhaltsleistung für diese Straße in Zukunft müssen wir entbunden werden“), sodass aufgrund dieser einseitigen Willenserklärung die geltenden Abgabenvorschriften nicht außer Kraft zu setzen seien.
Im Übrigen sei der Grundsatz von Treu und Glauben, soweit ihm auf dem Gebiete des Abgabenrechtes Bedeutung zukomme, in seiner Anwendung durch das sich aus Art 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip beschränkt. Seine Anwendung

komme daher in einem von zwingenden Vorschriften erfassten Bereich nicht in Betracht (VwGH vom 23.6.1983, 0044/80, VwSlg. 4113 F/1970).
Zur Anwendung des Entfallstatbestandes des § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO wurde ausgeführt, dass der Bf nicht nachweisen konnte, dass die seine Liegenschaft aufschließende „W-straße“ im Rahmen einer nach straßenrechtlichen Vorschriften eingerichteten Beitrags- oder Interessensgemeinschaft (vgl §§ 24ff Oö. Straßengesetz 1991) errichtet (finanziert) worden sei und hierzu entsprechende – durch Bescheid der Behörde festgesetzte – Leistungen erbracht worden seien. Eine entsprechende Durchsicht der auf der Gemeinde aufliegenden Unterlagen habe keinen Nachweis für die Gründung einer Beitrags- bzw. Interessensgemeinschaft zur Errichtung der W-straße erbringen können.

I.3. Dagegen erhob der Bf am 4.1.2018 Berufung und beantragte den angefochtenen Bescheid vom 7.12.2017 in Stattgebung der Berufung ersatzlos aufzuheben. Der Bf führte aus, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts stattgefunden habe.
Er begründete diese zusammengefasst damit, dass schon einmal ein auf die Oö. BauO 1994 gestützter Verkehrsflächenbeitrag von den Rechtsvorgängern des Bf mit Verpflichtungserklärung vom 11.9.1967 entrichtet worden sei, sohin weit vor Inkrafttreten der Oö. BauO 1994 datiert. Diese Verpflichtungserklärung würde einen Ausschlussgrund für die nunmehrige Vorschreibung darstellen, da die Erklärung eine „Generalklausel“ beinhalte, wonach durch Bezahlung eines Betrages in der Höhe von ATS 4.000,00 sämtliche (Unterhalts-)Leistungen für die Aufschließungsstraße abgegolten worden seien. Die Zahlung sei unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt, dass damit sämtliche Beiträge endgültig erledigt seien, sodass die zusätzliche Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages nach den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 unzulässig seien und gegen die in der privatrechtlichen Vereinbarung enthaltene Generalklausel verstoße.
Die Textierung der Verpflichtungserklärung vom 11.9.1967 stamme von den damaligen Vertretern der Gemeinde Grünau, weshalb die Generalklausel rechtlich nicht als einseitige Wissenserklärung der Ehegatten P zu qualifizieren sei, sondern als alle Parteien bindende vertragliche Vereinbarung.
Weiters wurde eingewendet, dass die Bestimmung des § 20 Abs 7 Oö. BauO 1994 nur für privatrechtliche Vereinbarungen zur Anwendung gelange, welche keine Generalklausel enthalten würden, da es ansonsten der Bau- bzw. Abgabenbehörde frei stünde, willkürlich frühere Vereinbarungen zum Nachteil des Rechtsunterworfenen außer Kraft zu setzen und eine derartige Intention sei dem Gesetzgeber im Hinblick auf den Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes fremd.
Des Weiteren wurde angeführt, dass die Liegenschaft des Bf ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb sei, dessen Aufschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche seinerzeit im Wege einer Beitrags- bzw. Interessensgemeinschaft finanziert worden sei, sodass der Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 entfiele.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Grünau im Almtal (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.3.2018 wurde die Berufung des Bf abgewiesen. Der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters wurde vollinhaltlich bestätigt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass für jene Grundstücksfläche noch kein auf die Oö. BauO 1994 gestützter Verkehrsflächenbeitrag entrichtet worden sei. Das Prinzip der Einmaligkeit sei daher nicht verletzt worden (VwGH 30.4.2002, 2001/17/0197).
Die Verpflichtungserklärung sei als einseitige Willenserklärung zu werten. Der Betrag in Höhe von ATS 4.000,00 sei valorisiert auf den Verkehrsflächenbeitrag angerechnet worden.
Bezüglich der Verpflichtungserklärung wurde angemerkt, dass diese zweifelsohne von Herrn M und Frau A P stamme. Ob bei der Textierung der Verpflichtungserklärung Gemeindepersonal geholfen habe, könne nicht mehr nachvollzogen werden.
Die belangte Behörde führte des Weiteren aus, dass sich aus § 20 Abs 7 Oö. BauO 1994 nicht entnehmen lasse, dass die Bestimmung nur für privatrechtliche Vereinbarungen gelte, die keine „Generalklausel“ enthalte.
Der Grundsatz von Treu und Glauben sei in seiner Anwendung durch das sich aus Art 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip beschränkt. Auf Basis der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei im Spannungsfeld zwischen Gesetzmäßigkeit und Vereinbarung ersterem der Vorrang einzuräumen.
Zur Anwendung des Entfallstatbestandes des § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 wurde ausgeführt, dass eine eingerichtete Beitrags- und Interessensgemeinschaft vom Bf nicht nachgewiesen werden konnte und entsprechende Unterlagen bei der Gemeinde nicht aufliegen, sodass ein solcher von vornherein nicht in Betracht komme.

I.5. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf die mit 5.4.2018 datierte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf Grund unrichtiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhalts wurde beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid abzuändern, sowie den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal als Behörde zweiter Instanz zurückzuverweisen.
Begründend wurden vom Bf seine Ausführungen, welche er im Rahmen seiner Berufungen abgegeben hat, wiedergegeben, weshalb auf Punkt I.3. verwiesen wird.

I.6. Von der belangten Behörde wurde diese Eingabe samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11.4.2018 zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Mit Schreiben vom 30.4.2018 wurde auf Grund der telefonischen Anforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Baubewilligung, die Einreichunterlagen und ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist gegenwärtig bzw. war zum Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal vom 7.12.2017 Alleineigentümer der Grundstücke Nr. x1, x2 und x3, jeweils KG G. Das Baugrundstück ist über das ebenfalls im Eigentum des Bf stehenden Grundstückes Nr. x4, welches teilweise aus einer landwirtschaftlichen Fläche und teilweise aus einer Straßenverkehrsanlage besteht, zum öffentlichen Gut (Grundstück Nr. x5, KG G) aufgeschlossen. Eine Aufschließung dieser der verfahrensgegenständlichen Grundstücke durch die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde Grünau im Almtal, W-straße , Grundstück Nr. x5, KG G, ist gegeben.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal vom 23.9.2016 wurde dem Bf die Baubewilligung für den „teilweisen Abbruch des Altgebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie Nutzungsänderung im Teil des Erdgeschosses als Technikraum“ auf den Grundstücken x1, x2, x3 der KG G erteilt. Die Grundstücke waren zu diesem Zeitpunkt nur durch die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde - „W-straße“ aufgeschlossen und sind als land- und forstwirtschaftliches Ödland – Grünland gewidmet. Bei der Liegenschaft handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünau im Almtal vom 7.12.2017 wurde dem Bf anlässlich der erteilten Baubewilligung vom 23.9.2016 für den Liegenschaftsbereich des Bf die Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages hinsichtlich der Aufschließung durch die Waldwegstraße vorgeschrieben.

Die Ehegatten M und A P, die Rechtsvorgänger des Bf, haben sich mit einer privatrechtlichen Verpflichtungserklärung, datiert mit 11.9.1967, zu einer Leistung eines Betrages von ATS 4.000,00 an die Gemeinde Grünau im Almtal für das Straßenstück von der S-straße bis zur Grundgrenze K-P bereit erklärt. Der Betrag wurde von den Ehegatten P geleistet und valorisiert im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Vorschreibung berücksichtigt.

II.2. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die erkennende Richterin darüber hinaus die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder der Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. Beweiswürdigung

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines Grundbuchsauszuges sowie eines Auszugs aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-Systems [DORIS] zu dem betroffenen Grundstück.

III.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren.

Die Feststellungen zum Grundstückseigentum des Bf ergeben sich aus dem Grundbuchsauszug. Die Aufschließung des im Eigentum des Bf befindlichen Grundstückes zur öffentlichen Verkehrsfläche Waldwegstraße ergibt sich aus dem Grundbuchsauszug sowie in Zusammenschau mit dem DORIS-Auszug.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Entsprechend dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften hat das Landesverwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103).

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.

Der Abgabenanspruch entsteht im Fall der Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages daher mit der Erteilung der Baubewilligung. Im vorliegenden Beschwerdefall steht fest, dass die Grundstücke des Bf (Grundstück Nr. x1, x2 und x3, KG G) im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung durch die „W-straße“ aufgeschlossen waren.

IV.3. Nach § 20 Abs 1 Oö. BauO 1994 ist der Verkehrsflächenbeitrag für eine Grundfläche nur einmal zu entrichten. In dieser Bestimmung ist das Einmaligkeitsprinzip verankert (vgl. Ausschussbericht AB 942/2006 GP XXVI zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2006, Art. I Z 23). Dazu sieht die Übergangsbestimmung nach § 58 Abs 6 Oö. BauO 1994 vor, dass ein Verkehrsflächenbeitrag nicht vorzuschreiben ist, wenn bereits nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistet wurde. Ermäßigte Beiträge, die geleistet wurden, sind hingegen (lediglich) anzurechnen. Der im Jahr 1967 von den Rechtsvorgängern des Bf, den Ehegatten M und A P, geleistete Betrag von ATS 4.000,00 stellte jedoch keinen Verkehrsflächenbeitrag im Sinne der Oö. BauO 1976 bzw. 1994 dar. Die Zahlung der Rechtsvorgänger des Bf von ATS 4.000,00 beruhte auf einer privatrechtlichen Verpflichtung. Da die Verpflichtungserklärung der Ehegatten P vom 11.9.1967 auf keine baurechtliche Bestimmung Bezug nimmt bzw. der Beitrag von ATS 4.000,00 nicht durch ein amtswegig eingeleitetes Verfahren mit Bescheid der Gemeinde Grünau im Almtal vorgeschrieben wurde, sondern privatrechtlich erfolgte, erübrigt sich das nähere Eingehen auf die Rechtslage im Jahr 1967. Mangels erfolgter Zahlung eines Verkehrsflächenbeitrages im Sinne der Oö. BauO 1976 bzw. 1994 konnte das in § 20 Abs 1 Oö. BauO 1994 verwirklichte Einmaligkeitsprinzip durch die angefochtene Vorschreibung nicht verletzt sein.

IV.4. Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 entfällt der Verkehrsflächenbeitrag, wenn die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie von sonstigen Gebäuden erteilt wird, wenn die Aufschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgt, deren Errichtung im Weg einer Beitrags- oder Interessensgemeinschaft finanziert wird oder wurde, und der Hofbereich oder das sonstige Gebäude mit einem entsprechenden Anteil in die Beitrags- oder Interessensgemeinschaft einbezogen war oder ist.

Mit "Hofbereich" ist das land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude gemeint, das nicht selten einen ganzen Gebäudekomplex darstellt und diesfalls eben am treffendsten mit "Hofbereich" bezeichnet wird. Diese Bezeichnung soll also sicherstellen, daß sich die Ausnahme des § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 gegebenenfalls auf alle (Haupt- und Neben-)Gebäude bezieht, die zum "Hofbereich" gehören (vgl. Ausschussbericht AB 208/1998 GP XXV zur Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, Art. I Z 18). Die verfahrensgegenständliche Baubewilligung wurde für den „teilweisen Abbruch des Altgebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie Nutzungsänderung im Teil des Erdgeschosses als Technikraum“ als Teil des Hofbereichs des land- und fortwirtschaftlichen Betriebs des Bf erteilt.

Weder konnte der Bf nachweisen, dass die Errichtung der verfahrensgegenständlichen W-straße durch eine Beitrags- oder Interessensgemeinschaft finanziert wurde, noch konnten von der Gemeinde Grünau im Almtal nach Durchsicht der auf der Gemeinde aufliegenden Unterlagen entsprechende Nachweise gefunden werden. Wie bereits festgestellt wurde, ist von den Rechtsvorgängern des Bf aufgrund einer privatrechtlichen Verpflichtungserklärung ein Beitrag von ATS 4.000,00 geleistet worden, sodass der Ausnahmetatbestand gemäß § 21 Abs 1 Z 4 Oö. BauO 1994 nicht zur Anwendung gelangen kann.

Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH der Grundsatz von Treu und Glauben, soweit ihm auf dem Gebiete des Abgabenrechtes Bedeutung zukommt, in seiner Anwendung durch das sich aus Art 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip, beschränkt. Seine Anwendung kommt daher in einem von zwingenden Vorschriften erfassten Bereich nicht in Betracht (VwGH 23.6.1983, 0044/80, 28.4.2011, 2007/07/0101). Auf die verfahrensgegenständliche privatrechtliche Verpflichtungserklärung der Rechtsvorgänger des Bf kommt der Grundsatz von Treu und Glauben nicht zur Anwendung. Da der aufgrund der genannten Verpflichtungserklärung geleistete Betrag von ATS 4.000,00 valorisiert gemäß der Oö. BauO 1994 angerechnet wurde, ist der Vertrauensgrundsatz nicht verletzt.

Im Ergebnis erfolgte die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages daher zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei einer eindeutigen Rechtslage – wie im gegenständlichen Fall - liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. dazu VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und

Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter